

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0212/20	BWH AZ: BWH
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.10./18.11.2020	7	/	/
2 .	Betriebsausschuss BWH	29.10.2020	8	/	/
3 .	Stadtrat	25.11.2020	- einstimmig bestätigt -		

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanntstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)

Das KAG LSA und § 25 Abs. 1 BestattG LSA ermächtigen die Gemeinden für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von höchstens drei Jahren jeweils neu zu kalkulieren (§5 Abs. 2b Satz 1 KAG LSA).

Zur Erfüllung dieser hoheitlichen Pflichtaufgabe bedient sich die Stadt Aschersleben ihres Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof, der seine Tätigkeit mit Wirkung vom 01.01.1998 aufgenommen hat.

In Anwendung der kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien und der zeitlichen Vorgaben (Dreijahreszeitraum) wurde die Gebührenkalkulation im ersten Halbjahr 2020 durch das Planungsbüro Allevo Kommunalberatung GmbH im Auftrag des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof für die Jahre 2021 bis 2023 erarbeitet. Diese neu kalkulierten Gebühren sind vom Stadtrat der Stadt Aschersleben im laufenden Jahr zu beschließen, um ab dem 01.01.2021 in Kraft treten zu können. Dabei werden auch für den kommenden Kalkulationszeitraum kostendeckende Friedhofs- und Bestattungsgebühren zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten unterliegt der BWH den Bestimmungen des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Insbesondere ist dabei auf die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips zu achten. Aus diesem Grund bildet der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2019 die Grundlage der Kostenermittlung.

Ebenso wurde auf Basis der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 eine Nachkalkulation vorgenommen. Diese weist für die zurückliegende Periode eine Überdeckung von insgesamt 36,60 Euro aus, welche in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt wurde.

Neben der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben stellt sich der BWH auch dem sich verändernden Bestattungsverhalten der Gesellschaft, schafft individuelle Angebote, bietet Dienstleistungen an.

Aktuelle Änderungen in der Friedhofssatzung, wie die Verkürzung der Nutzungszeiten, nehmen zukünftig Einfluss auf die Höhe der kalkulierten Gebühren insbesondere auf die für Sargbestattungen.

Weiterhin hat die Kommunalaufsicht in ihrer letzten Stellungnahme vom 11.12.2017 bemängelt, dass die Satzung der Stadt Aschersleben keine Regelungen zum Entstehen und zur Fälligkeit der Friedhofsunterhaltungsgebühr enthält und bezieht sich dabei auf die Rundverfügung 23/12 des LVwA vom 16.07.2012. In der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes 23/12 vom 16.07.2012 wurde darauf hingewiesen, dass bei sonstigen Friedhofsgebühren – wie z. B. der Friedhofsunterhaltungsgebühr die Gebührenschuld erst mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung entstehe. Gebührentatbestand für eine Benutzungsgebühr sei nach allgemeinen abgabenrechtlichen Grundsätzen die tatsächliche Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 KAG LSA kann für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung, die von der Gemeinde oder dem Landkreis ständig bereitgestellt wird, die Satzung eine Jahresgebühr vorsehen, die zu Beginn des Erhebungszeitraumes entsteht. Die einmalige Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Dauer der Grabstellennutzung ist insoweit nicht zulässig.

Als Ergebnis dieser Feststellung ergeben sich zwei grundsätzliche Möglichkeiten:

1. Erhebung einer jährlichen Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, wie sie bis Ende 2013 praktiziert wurde.

Diese Verfahrensweise hat sich nicht bewährt, denn gerade bei Beziehen von Sozialleistungen ist es problematisch die jährlichen Zahlungen einzufordern. Die Höhe der offenen Forderungen, besonders aus dieser Gebührenart, waren bis 2013 stark angestiegen. Die Sozialämter übernehmen diese „geringen“ Summen nicht, da diese mit 32 Euro im Jahr als zumutbar gelten.

Außerdem ist der jährliche Aufwand, über 5.000 Bescheide auszudrucken, zu versenden und Zahlungseingänge zu kontrollieren, ausgesprochen hoch und wenig nachhaltig.

2. Abschaffung der Friedhofsunterhaltungsgebühr und Aufteilung der Kosten auf die Gebühren für Grabnutzung

Diese Verfahrensweise erfüllt die Hinweise des LVwA und sorgt für Gebührenklarheit. Außerdem ist sie im Ergebnis mit der aktuellen Regelung gleichzusetzen, bei der es keine jährlich wiederkehrenden Zahlungen gibt. Aktuell erhält jeder Gebührenpflichtige einen Bescheid mit der Gebühr für das Nutzungsrecht der Grabstelle und eine Gebühr für die Friedhofsunterhaltung für die gesamte Laufzeit. In Summe entspricht das der zukünftigen Gebühr, welche auch die Kosten für Friedhofsunterhaltung enthält. **Deshalb wurde die Variante 2 bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2021 bis 2023 angewandt.**

In der Anlage 3 ist die aktuelle Kalkulation zur Ermittlung der Gebühren dieser Satzung beigefügt.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung).

Oberbürgermeister**Anlagen:**

Anlage 1: Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2: Gebührenverzeichnis

Anlage 3: Gebührenkalkulation

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:**

planmäßige Aufw./Ausz.	Buchungsstelle	.
	Buchungsstelle	
	Buchungsstelle	

planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:☐ überplanmäßig

Es entstehen unmittelbare Ausgaben von:
Zur Deckung werden verwendet:

Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

☐

außerplanmäßig

EUR

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von:
erwartete Einnahmen:

EUR

EUR

☐

anzeigepflichtig

☐

Bekanntmachung

☐

genehmigungspflichtig

☐

Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant:

☐ Ja☐ Nein

Die Maßnahme ist verantwortbar:

☐ Ja☐ Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:☐

zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

 Betriebsleiter